

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

gültig für die
Elbfrost GmbH
und
Elbfrost Tiefkühlkost GmbH
im Folgenden ELBFROST

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachstehenden allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGB) gelten für alle Angebote und zwischen ELBFROST und dem Käufer geschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren, sofern keine abweichenden Individualvereinbarungen getroffen werden.
2. Die AGB von ELBFROST gelten ausschließlich. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt. Die nachstehenden AGB gelten daher auch dann, wenn ELBFROST in Kenntnis abweichender oder ergänzender AGB des Kunden liefert.
3. Die AGB gelten nur im Verhältnis zu Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
4. Soweit diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Vorbehalt des Zwischenverkaufs

Die Angebote von ELBFROST stehen unter dem Vorbehalt des Zwischenverkaufs, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 3 Preise und Zahlung

1. Die angegebenen Preise sind Nettopreise. Umsatzsteuer ist zusätzlich zu entrichten. Die Preise verstehen sich ab Werk des jeweilig verkaufenden ELBFROST-Unternehmens (frei Rampe), einschließlich der branchenüblichen, dem Stand der Technik entsprechenden, Verpackung.
2. Haben sich die Parteien nicht auf einen konkreten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von ELBFROST in EURO. Diese wird jederzeit auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Dem Käufer wird ein Zahlungsziel von 10 Tagen gewährt. Der Käufer gerät automatisch in Verzug, sofern er nicht bis zum in der Rechnung ausgewiesenen Datum gezahlt hat.
3. Der Käufer kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wurden.

§ 4 Lieferung, Lieferfristen

1. Bei den genannten Lieferzeiten handelt es sich nicht um (absolute) Fixtermine, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.
2. Die Lieferverpflichtungen von ELBFROST stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung, es sei denn, die unrichtige und verspätete Selbstbelieferung ist von ELBFROST selbst zu vertreten.

3. Fälle höherer Gewalt (unvorhergesehene, von ELBFROST unverschuldete Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätten vermieden werden können, z.B. Arbeitskämpfe, Krieg, Feuer, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, behördliche Maßnahmen) unterbrechen für die Zeit ihrer Dauer und Umfang ihrer Wirkung die Lieferverpflichtung von ELBFROST, auch wenn sich ELBFROST bereits im Lieferverzug befindet.

§ 5 Transport und Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht im Zeitpunkt der Übergabe des Liefergegenstandes (Beginn des Verladevorgangs) an den Spediteur, den Frachtführer oder das sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Unternehmen auf den Käufer über. Dies gilt selbst dann, wenn ELBFROST die Kosten des Transports übernimmt.
2. Soweit vom Käufer keine Bestimmung getroffen ist, steht die Festlegung des Transportweges im Ermessen von ELBFROST.
3. Auf Wunsch und Kosten des Käufers schließt ELBFROST etwaige Transportversicherungen ab oder verwendet vom Käufer benannte Sonderverpackungen.

§ 6 Beschaffenheit und Untersuchungspflichten

1. Die vereinbarte Beschaffenheit bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Charakteristika der Ware (Beschaffenheitsvereinbarung/ Spezifikation).
2. Ist über die Beschaffenheit der Ware keine Vereinbarung getroffen worden, ist Ware mittlerer Art und Güte zu liefern.
3. Produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantien für eine besondere Beschaffenheit der Ware zu verstehen.
4. Der Käufer hat die von dem Verkäufer gelieferten Waren unverzüglich bei Eingang zu überprüfen und dem Verkäufer etwaige Mängel unverzüglich mitzuteilen; verborgene Mängel müssen dem Verkäufer unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist, mitgeteilt werden.
5. Zeigt der Käufer die Mängel der gelieferten Ware ELBFROST nicht oder nicht rechtzeitig an, gilt die Ware als vertragsgemäß genehmigt. Das gilt nicht, wenn ELBFROST den Mangel arglistig verschwiegen hat.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von ELBFROST gegen den Käufer aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung über TK-Waren und Lebensmittel (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).
2. Die ELBFROST an den Käufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von ELBFROST. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.
3. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für ELBFROST.
4. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Abs. 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

5. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von ELBFROST als Hersteller erfolgt und der Verkäufer unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei ELBFROST eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an ELBFROST. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Verkäufer, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Käufer anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in S. 1 genannten Verhältnis.

6. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von ELBFROST an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an ELBFROST ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie zB Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. ELBFROST ermächtigt den Käufer widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. ELBFROST darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

7. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbes. durch Pfändung, wird der Käufer sie unverzüglich auf das Eigentum von ELBFROST hinweisen und den Verkäufer hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer ELBFROST gegenüber.

8. ELBFROST wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei ELBFROST.

9. Tritt ELBFROST bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbes. Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist ELBFROST berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

§ 8 Informationspflichten des Käufers

1. Hat der Käufer begründete Anhaltspunkte dafür, dass die gelieferte Ware mangelhaft ist und drohen deshalb Sachmängel- und Produktionshaftungsansprüche, so hat er ELBFROST unverzüglich darüber zu informieren.

2. Begründete Anhaltspunkte liegen insbesondere dann vor, wenn von Seiten eines staatlichen Untersuchungsamtes oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen schriftlich festgestellt wird, dass ein geliefertes Produkt nicht verkehrsfähig, gesundheitsschädlich (Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) VO (EG) Nr. 178/2002) oder zum Verzehr durch den Menschen ungeeignet (Art. 14 Abs. 2 Buchst. b) VO (EG) Nr. 178/2002) ist.

§ 9 Haftung und Produkthaftung

1. ELBFROST haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften, (d.h. vorsätzlichen oder fahrlässigen) Pflichtverletzung von ELBFROST, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Darüber hinaus haftet ELBFROST uneingeschränkt bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit, das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos, wenn der betreffende haftungsbegründende Umstand arglistig verschwiegen wurde, sowie für Haftungsansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Weitergehende Ansprüche, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen, sind ausgeschlossen, es sei denn, diese sind auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von ELBFROST, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen, oder es handelt sich um eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Käufers schützen, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; als wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten anzusehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.
3. Haftet ELBFROST gemäß dem vorstehenden § 9.2 für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so beschränkt sich die Haftung auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schäden.
4. Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter bzw. der Erfüllungsgehilfen von ELBFROST.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Vereinbarungen, denen diese Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, ist der Geschäftssitz des jeweils verkaufenden ELBFROST-Unternehmens. ELBFROST steht daneben auch das Recht zu, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.